

SATZUNG

§ 1 – Name, Sitz und Gliederung

Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Westfalen - Lippe e.V. ist als Landesgruppe Teilorgan der „Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V.“. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Westfalen – Lippe e.V.“ und hat seinen Sitz in Steinfurt.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Landesgruppe muss mindestens zehn Mitglieder haben, die innerhalb der Grenzen von Westfalen – Lippe wohnen (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster).

§ 2 – Aufgaben und Zweck

1. Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Westfalen – Lippe e.V. stellt sich die Aufgaben, die Sprachheilpädagogik zu fördern
 - a) durch Zusammenschluss aller für die Sprachheilarbeit qualifizierten Personen und Zusammenarbeit mit allen entsprechenden Organisationen und Behörden,
 - b) durch die Förderung der Interessen der Sprach-, Sprech-, Rede- und Stimmgestörten,
 - c) durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
 - d) durch Veranstaltungen, die der pädagogisch – therapeutischen Theorie und Praxis der Sprachheilpädagogik dienen.
 - e) Der Verein vertritt die Interessen seines Faches und seiner Mitglieder.
2. Alle Mitglieder erhalten die vom Bundesverband herausgegebene Fachzeitschrift „dgs Sprachheilarbeit Praxis Sprache“ und Zugang zum E – Journal „dgs Sprachheilarbeit Forschung Sprache“.
3. Der Verein ist gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Änderungen des Vereinszweckes sind ausgeschlossen.
7. Die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. ist kein Ersatz für eine sprachtherapeutische Qualifikation.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik
Landesgruppe Westfalen - Lippe e.V.**

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Westfalen – Lippe e.V. – unterscheidet: Mitgliedschaft, fördernde Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft.
2. Mitglied kann werden, wer Sprachheilpädagogin / Sprachheilpädagoge ist und / oder beruflich an der Bildung oder Rehabilitation sprachgestörter Menschen beteiligt ist. Studierende der einschlägigen Fachrichtungen können aufgenommen werden. Ihre Mitgliedschaft erlischt, wenn das Studium / die Ausbildung nicht abgeschlossen wird.
3. Förderndes Mitglied kann werden, wer an der Förderung der Sprachheilpädagogik interessiert ist. – Behörden und Organisationen können diese Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.
4. Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Westfalen – Lippe e.V. – besonders verdient gemacht haben, auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zu der Landesgruppe. Die Mitgliedschaft in der Landesgruppe beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. Der Verein kennt nur Jahresmitgliedschaft. Über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand und bestätigt sie durch Zusendung von Mitgliedskarte und Satzung.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt muss der Landesgruppe drei Monate vor Jahresschluss über den Geschäftsführenden Vorstand schriftlich angezeigt werden;
 - b) durch Tod.
 - c) Ein Mitglied kann wegen
 - ca) Verstoßes gegen die Satzung oder
 - cb)Schädigung des Ansehens der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Westfalen – Lippe e.V. – und ihrer Mitglieder durch den Vorstand nach Anhören des Ehrenrates (§ 10) jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das weitere Verfahren regelt die Verfahrensordnung des Ehrenrates.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder – ausgenommen die Ehrenmitglieder – zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Landesgruppe eingezogen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe bis zum 31.3. des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Westfalen – Lippe e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

**Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik
Landesgruppe Westfalen - Lippe e.V.**

c) der Geschäftsführende Vorstand.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Westfalen – Lippe e.V. -.
2. Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit und entscheidet endgültig über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Landesgruppe und den Mitgliedern des Vorstandes.
4. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Angabe des Termins, Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtmitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
6. Bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Zu den besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer, der Fortbildungsreferentinnen / - referenten und Vertreter der Fortbildungsreferentinnen / - referenten,
 - b) Stellungnahme zu den Berichten des Vorstandes, der Referenten,
 - c) Die Entlastung des Vorstandes, der Referenten,
 - d) Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - e) Die Wahl von zwei Kassenprüfern und Vertretern für sie,
 - f) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die dgs,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von den Mitgliedern gestellten Anträge,
 - i) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung der , Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Westfalen – Lippe e.V. -,
 - j) Beschlussfassung über den Ort der nächsten Mitgliederversammlung.
8. Die Anträge und die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu protokollieren. Das Protokoll ist von ihm / von ihr und vom 1. Vorsitzenden / von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 8 – Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) der / die 1. Vorsitzende,
 - b) der / die 2. Vorsitzende,

**Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik
Landesgruppe Westfalen - Lippe e.V.**

- c) der / die Rechnungsführer / in
 - d) der / die Schriftführer / in
 - e) die Fortbildungsreferenten / innen,
2. Der Vorstand erledigt die Vereinsarbeit nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich und verpflichtet, der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
 3. Er verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.
 4. Die Wahl der Vorstandmitglieder unter 1 a) bis 1 e) erfolgt für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen.
 5. Zu den besonderen Obliegenheiten des Vorstandes gehören
 - a) Festlegen der Richtlinien für die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Einflussnahme auf den Haushaltsvoranschlag,
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) Genehmigung von Ausgaben, die einen Betrag von 1000 Euro übersteigen,
 - e) Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes in seinem Ausschlussverfahren.
 6. Die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann Referenten übertragen werden.

§ 9 – Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den in § 8 unter 1 a), b), c), d), e) genannten Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinnes des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Vorstand kann dem Geschäftsführenden Vorstand besondere Aufgaben übertragen.
4. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Kann ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes sein Amt aus zwingenden Gründen nicht verwalten, so bestimmt der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur folgenden Mitgliederversammlung.
5. Ausgaben können nur im Rahmen des gültigen Haushaltsplanes erfolgen. Abweichungen davon (Beträge über 1000 Euro) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes unter Darlegung der derzeitigen Kassenlage.

§ 10 – Ehrenrat

Der Vorstand wählt einen Ehrenrat. Der Ehrenrat besteht aus einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und zwei Mitgliedern des Vorstandes. Der Ehrenrat wird aktiv, wenn eine Verhandlung aus Gründen des § 4, 6 c) nötig wird.

**Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik
Landesgruppe Westfalen - Lippe e.V.**

§ 11 – Schlussbestimmungen

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder verlangt werden.
2. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der zu dieser Versammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Bundesverband oder ist an unmittelbar der Förderung der Sprachheilarbeit dienenden gemeinnützige Vereinigungen oder Institute ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu übertragen. Eine solche Vereinigung oder Institution ist z.B. das „Deutsche Rote Kreuz“.

§ 12 – Gültigkeit der Satzung

Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamm, den 19.März 2013

Die Satzung orientiert sich an der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. in der Fassung vom Februar 2013.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Westfalen – Lippe e.V. – am 19. März 2013 in Hamm beschlossen.

- 1.) Uta Kröger, 1. Vorsitzende
- 2.) Birgit Westenhoff, 2. Vorsitzende
- 3.) Klemens Spanke, Rechnungsführer
- 4.) Gisela Gillmann, Schriftführerin
- 5.) Birgit Westenhoff, Fortbildungsreferentin
- 6.) Stephanie Barg, 1. stellvertr. Fortbildungsreferentin
- 7.) Anja Schröder, 2. stellvertr. Fortbildungsreferentin